

(Übersetzung)

Konvention
zur Errichtung einer Pflanzenschutzorganisation
für Europa und den Mittelmeerraum
vom 18. April 1951
in der Fassung vom 18. September 1968

Die Vertragsstaaten dieser Konvention sind im Bewußtsein der Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und in dem Wunsch, die auf diesem Gebiet durch das Internationale Komitee zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers und durch die Europäische Arbeitsgemeinschaft für Vorratsschutz bereits geleistete Arbeit fortzusetzen und auszudehnen, wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Organisation

Es wird eine Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) gegründet, die das Vermögen und die Verbindlichkeiten des obengenannten Komitees und der Arbeitsgemeinschaft übernimmt.

Artikel II

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Konvention bedeutet der Ausdruck „Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse“ lebende Pflanzen und Pflanzenteile, unverarbeitetes Material pflanzlichen Ursprungs und Lebensmittel, die aus Pflanzen und Pflanzenteilen hergestellt sind.

Artikel III

Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft in der Organisation durch Beitritt zu dieser Konvention nach Artikel XX steht frei
 1. den in Anlage III aufgeführten Staaten,
 2. jedem anderen Staat, der auf Beschluß des Rates der Organisation zum Beitritt aufgefordert wird.
- b) Jedes Hoheitsgebiet, hinsichtlich dessen eine Erklärung nach Artikel XXI abgegeben wurde, kann vom Rat der Organisation als Mitglied zugelassen werden, jedoch nur auf Vorschlag des Mitgliedstaates, der die Erklärung abgab. Die Aufnahme dieser Gebiete erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die so zugelassenen Hoheitsgebiete müssen nach Ansicht des Rates einen fest umrissenen eigenen Beitrag zur Arbeit der Organisation leisten können.

Artikel IV

Sitz

- a) Sitz der Organisation ist Paris.
- b) Die Organisation tagt normalerweise an ihrem Sitz.

Artikel V

Aufgaben

- a) Die Aufgaben der Organisation bestehen darin,
 1. in Übereinstimmung mit der UNO-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft, die Tätigkeit einer regionalen Pflanzenschutzorganisation im Sinne des Artikels VIII der Internationalen Pflanzenschutzkonvention vom 6. Dezember 1951 auszuüben;

2. die Mitgliedstaaten über die fachlichen, verwaltungstechnischen und gesetzgeberischen Maßnahmen zu beraten, die zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen notwendig sind;
 3. die Mitgliedstaaten, wenn nötig, bei der Durchführung derartiger Maßnahmen zu unterstützen;
 4. falls durchführbar, internationale Bekämpfungsmaßnahmen gegen Schädlinge und Krankheiten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aufeinander abzustimmen und zu fördern;
 5. von den Mitgliedstaaten Auskünfte über das Vorhandensein, das Auftreten und die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen einzuholen und diese Auskünfte den Mitgliedstaaten zu übermitteln;
 6. für den Austausch von Informationen über die Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten in bezug auf Pflanzenschutz und über andere den freien Verkehr mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen betreffende Maßnahmen zu sorgen;
 7. die Möglichkeiten der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Vorschriften und Bescheinigungen für den Pflanzenschutz zu prüfen;
 8. die Zusammenarbeit bei der Forschung über die Schädlinge und Krankheiten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und über die Bekämpfungsmethoden sowie den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher Informationen zu erleichtern;
 9. einen Dokumentationsdienst aufzubauen und jeweils nach Ermessen der Organisation in geeigneter Form Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Förderung des technischen oder wissenschaftlichen Fortschritts zu veröffentlichen;
 10. den Mitgliedstaaten über alle in diesem Artikel erwähnten Angelegenheiten Empfehlungen zu übermitteln;
 11. ganz allgemein alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und geeignet sind, die Ziele der Organisation zu verwirklichen.
- to) Die Tätigkeit der Organisation richtet sich insbesondere — wenn auch nicht ausschließlich — gegen diejenigen Schädlinge und Krankheiten, die in Anlage II aufgeführt sind.

Artikel VI

Verpflichtungen der Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten liefern der Organisation, soweit irgend möglich, alle Informationen, die diese berechtigterweise zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Artikel VII

Beziehungen zu anderen Organisationen

Die Organisation arbeitet mit der UNO-Organisation für Ernährung und Landwirtschaft sowie mit anderen Einrichtungen mit verwandten Aufgaben zusammen. Sie ist bestrebt, jede Überschneidung von Tätigkeiten zu vermeiden.